



**Medienberatung
NRW**

Datenschutz an Schulen in NRW

Handreichung für Schulen





INHALT

1. Vorwort	4
2. Datenschutz und Datensicherheit	6
3. Datenverarbeitung	7
4. Personenbezogene Daten	8
5. Prinzipien rechtskonformer Datenverarbeitung	10
6. Sicherheit der Datenverarbeitung	12
7. Wenn Daten die Schule verlassen	14
8. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	16
9. Behördliche Datenschutzbeauftragte	18
10. Überblick über die gesetzlichen Regelungen	20
11. Datenschutz als Unterrichtsgegenstand	22
12. Häufig gestellte Fragen	24
13. Verweise	25

1. VORWORT

In der sich rasant digitalisierenden Welt sind Daten beachtlicher Wirtschaftsfaktor und wertvolle Ressource. Die vielfältigen Angebote im Internet für einen sozialen Austausch (z. B. Instagram, WhatsApp), zur Datenspeicherung (z. B. dropbox, OneDrive) oder Recherche (z. B. google, bing) sind aber nur vordergründig kostenlos, denn die Nutzenden dieser Dienste bezahlen mit der Preisgabe ihrer persönlichen Daten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aufgabe von Schule die Medienkompetenzentwicklung und -förderung ihrer Schülerinnen und Schüler, um die Lernenden zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien in der digitalisierten Welt zu befähigen. Als Lerngegenstand und als Werkzeuge haben digitale Dienste vor der Schule nicht Halt gemacht. Das technisch Machbare muss sich hier jedoch für eine pädagogisch reflektierte, nachhaltig sinnvolle Verwendung qualifizieren und den rechtlichen Vorgaben unterwerfen.

Mit dem Einsatz digitaler Systeme geht die Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Jeder und jede einzelne Betroffene hat grundsätzlich das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung der Daten zu bestimmen, die ihn oder sie identifizierbar machen. Nur dann, wenn gesetzliche Regelungen dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränken oder wenn wirksame Einwilligungen es erlauben, ist die Verarbeitung der betreffenden Daten zulässig (»Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«).

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016 / 679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) EU-weit geltendes Recht und ersetzt in weiten Bereichen die bisherigen nationalen Datenschutzgesetze.

Auch in Schulen führte die DSGVO zu Verunsicherung. Viele Fragen stellten sich zur Rechtmäßigkeit bereits umgesetzter Maßnahmen und etablierter Verfahren. Die DSGVO wurde dabei als neue, zusätzliche Belastung wahrgenommen.

Doch schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährleisteten die in Deutschland und den Bundesländern geltenden Rechtsvorschriften ein sehr hohes Datenschutzniveau – sofern die einschlägigen Vorgaben beachtet und umgesetzt wurden. Das Schulgesetz NRW und die grundlegenden Verordnungen VO-DV I und II bilden weiterhin den wesentlichen für den Schulbereich in NRW relevanten Rechtsrahmen. Die Auswirkungen der DSGVO für den Schulbereich sind somit eher gering und bisher an Schulen rechtskonform Praktiziertes ist nicht automatisch rechtswidrig geworden.

Die vorliegende Schrift möchte nicht nur Schulleitungen, sondern allen im Umfeld von Schule mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Beauftragten erforderliches Hintergrundwissen liefern und damit das Verantwortungsbewusstsein schärfen. Die Informationen unterstützen aber nicht nur bei der Einführung digitaler Medien und der Umsetzung von Maßnahmen zum Datenschutz, sondern auch bei der Medienkonzepterstellung als eine Grundlage für die kommunale Medienentwicklungsplanung.

Die 3. Auflage dieser Schrift berücksichtigt im Wesentlichen die Anpassung der Verweise auf die DSGVO und die neuen Begrifflichkeiten dieser Verordnung. Dabei wurden die bestehenden Inhalte gestrafft und die Kapitel neu sortiert.

Die Hinweise und Vorschläge zum Datenschutz und zur Datensicherheit dieser kompakten Schrift können nicht für den Einzelfall rechtlich bindend noch insgesamt abschließend sein. Sie stellen jedoch die wesentlichen Eckpunkte des Handlungsrahmens dar, in dem Schule datenschutzrechtlich agiert. Die Verantwortung für den Datenschutz an einer Schule obliegt der einzelnen Schulleitung, die sich bei komplexen Fragen an die jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden sollte.

2. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Das aus dem Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordert, dass jeder Verarbeitung von Daten mit Personenbezug – und nur dann greifen datenschutzrechtliche Vorgaben – eine Erlaubnis zugrunde liegen muss. Diese Erlaubnis kann einerseits eine Rechtsgrundlage sein, z. B. das Schulgesetz NRW, oder die wirksame Einwilligung Betroffener.¹

Werden Daten verarbeitet, so sind Vorgaben zur Datensicherheit zu beachten.² Als Verantwortliche für die Datenverarbeitung in ihrer Schule müssen Schulleitungen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die verarbeiteten Daten geschützt sind. Aspekte sind u. a. der Schutz vor unbefugtem Zugriff, die Verfügbarkeit der Daten oder deren Wiederherstellbarkeit bei Verlust. Zulässige Maßnahmen sind allerdings nicht allein technischer Natur, wie komplexe Passworte oder automatische Backups. Auch organisatorische Maßnahmen, z. B. ein Vier-Augen-Prinzip oder eine Dienstanweisung fallen darunter. Die sinnvolle Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen definiert am Ende die Qualität der Sicherheit einer Datenverarbeitung. Dabei muss jedoch auch dem Anwendungskomfort Rechnung

getragen werden, denn unkomfortable Maßnahmen werden oft nicht dauerhaft eingehalten und gerne umgangen.

Datensicherheit selbst spielt bei der Verarbeitung von Daten ohne Personenbezug ebenfalls eine wichtige Rolle. So sind beispielsweise Abiturklausuren vor unbefugtem Zugriff zu schützen, damit die Aufgaben nicht vor den Prüfungen im Internet veröffentlicht werden.

¹ s. Art. 6 DSGVO

² s. Art. 32 DSGVO

3. DATENVERARBEITUNG

Die DSGVO definiert Datenverarbeitung als das

	Erheben, Erfassen
	Organisieren, Ordnen
	Speichern
	Anpassen, Verändern
	Auslesen, Abfragen, Verwenden
	Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Bereitstellen
	Abgleichen, Verknüpfen
	Einschränken, Löschen, Vernichten

von Daten mit Personenbezug.³

³ s. Art. 4 Nr. 2. DSGVO

Dies umfasst digitale und analoge Daten, digitales und manuelles Verarbeiten sowie die verschiedenen angewendeten Verfahren, z. B. Aktenführung oder Dateispeicherung, Onlineübertragung oder Transport von Daten über einen USB-Stick.



4. PERSONENBEZOGENE DATEN



Definition durch den Gesetzgeber

Fragen zum Datenschutz und damit zur Zulässigkeit einer Verarbeitung von Daten stellen sich erst, wenn durch die Daten ein Bezug zu einer natürlichen Person herstellbar ist. Um welche Daten es sich dabei handelt, lässt sich pauschal nicht beantworten, da der Personenbezug auch durch die Zusammenführung oder die Kombination unverfänglicher Daten entstehen kann.

Die DSGVO definiert personenbezogene Daten als

»alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche

*Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind«.*⁴

Daten mit Personenbezug in der Schule

In der Schule werden personenbezogene Daten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auf Basis des Schulgesetzes⁵ und der Verordnungen VO-DV I und II verarbeitet.

- Die Verwaltung einer Schule benötigt Daten wie Namen und Adressen von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und des Schulpersonals.
- Zur Erfüllung des Lehrauftrags dokumentieren Lehrkräfte Leistungs- und Verhaltensdaten ihrer Schülerinnen und Schüler.
- Lernende generieren Daten, die sich aus dem unterricht-

lichen Kontext ergeben, z.B. Hausaufgaben oder Arbeitsergebnisse.

Erweitern sich die Prozesse einer Schule durch den Einsatz digitaler Systeme, z.B. beim Einsatz von LOGINEO NRW, einer Lernplattform oder digitaler Lernmittel, entstehen Protokolldaten, die zur Gewährleistung der Integrität der eingesetzten Systeme selbst erforderlich sind.⁶

⁴ s. Art. 4. Nr. 1 DSGVO

⁵ s. §§120 bis 122 SchulG NRW

⁶ s. §32 DSGVO

5. PRINZIPIEN RECHTSKONFORMER DATENVERARBEITUNG

Erhebungsgrundlage und Informationspflicht

Personenbezogene Daten dürfen nur auf Basis gesetzlicher Bestimmungen oder wirksamer Einwilligungen verarbeitet werden. In Schule geschieht dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auf Basis des Schulgesetzes⁷ und der Verordnungen VO-DV I und II. Die Betroffenen sind über die beabsichtigte Datenverarbeitung zu informieren.⁸

Dabei sind u. a. anzugeben

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten
Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Empfänger der Daten
Dauer der Verarbeitung
Rechte der Betroffenen

Entsprechende Informationen und Muster zur Erfüllung der Informationspflichten hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW im Bildungsportal zur Verfügung gestellt.

🔗 **Verweise**

Wirksame Einwilligungen

In den Verordnungen VO-DV I und VO-DV II nicht enthaltene Daten, z. B. Fotos zum Einstellen auf die Schulhomepage oder für Sitzpläne, können in Schule nur auf Grundlage wirksamer Einwilligungen der Betroffenen bzw. deren Eltern verarbeitet werden. Die Einwilligungen sind so zu gestalten, dass die Betroffenen u. a. hinreichend über Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung informiert, sowie über ihre Rechte – z. B. das Recht auf Widerruf mit Wirkung für die Zukunft – aufgeklärt werden.⁹

Pädagogische Prozesse, die z. B. auf der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien über digitale Plattformen beruhen, sind über Einwilligungen

nicht verlässlich abbildbar. Da Einwilligungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen widerrufbar sind, ist ein Widerruf eine legitime Entschuldigung für nicht erbrachte Leistungen, die dann nicht in eine Notenfindung einfließen dürfen. Für Lehrkräfte bedeuten auf Einwilligungen basierende Verfahren somit in jedem Fall zusätzlichen Aufwand, da die klassischen Verfahren, die ohne eine Verarbeitung einwilligungspflichtiger Daten auskommen, ebenfalls zu bedienen sind.

Zweckbindung und Löschfristen

Das Gebot der Zweckbindung soll sicherstellen, dass erhobene Daten nur im Rahmen der Erhebungsgrundlage verarbeitet werden.¹⁰ Jede darüber hinaus gehende Nutzung oder eine Weitergabe der Daten ist unzulässig. Wenn sich der Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden erübrigt hat, sind diese unverzüglich zu löschen.¹¹

Konkrete Fristen für die Aufbewahrung bzw. Löschung der Daten von Schülerinnen und Schülern listet § 9 VO-DV I auf und trifft Regelungen zum Fristbeginn:

Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
Schülerstammbücher	20 Jahre
Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, Unterlagen über die Klassenführung, Akten über Prüfungen	10 Jahre
alle übrigen	5 Jahre
in privaten DV-Anlagen gespeicherte Daten	1 Jahr

§9 VO-DV II listet die Fristen für Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten von Lehrerinnen und Lehrern auf und regelt den Fristbeginn. Die Fristen gelten gleichermaßen für analoge und digitale Datenverarbeitung. Daten sollten so kurz wie möglich und nur so lange wie nötig aufbewahrt werden (Datensparsamkeit).

⁷ s. §§120 bis 122 SchulG NRW

⁸ s. Art. 13 und 14 DSGVO

⁹ s. Art. 7 und Art. 8 DSGVO

¹⁰ s. Art 5 DSGVO

¹¹ s. Art 17 DSGVO

6. SICHERHEIT DER DATENVERARBEITUNG

Werden Daten mit Personenbezug verarbeitet, so sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten, der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung sowie des möglichen Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.¹²

Die Maßnahmen schließen u. a. Folgendes ein:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung
- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme
- Wiederherstellbarkeit nach einem Zwischenfall
- Überprüfbarkeit.

¹² s. Art 17 DSGVO



Pseudonymisierung und Verschlüsselung

Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird durch Pseudonymisierung (z. B. statt Klarnamen) oder Verschlüsselung erschwert.



Vertraulichkeit

Nur Befugte können personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen.



Integrität

Personenbezogene Daten bleiben während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell.



Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

Personenbezogene Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können auf Dauer ordnungsgemäß verarbeitet werden.



Wiederherstellbarkeit nach einem Zwischenfall

Personenbezogene Daten können rasch wiederhergestellt werden.



Überprüfbarkeit.

Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen wird durch Implementierung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung sichergestellt (z. B. Überprüfung von Backups)

7. WENN DATEN DIE SCHULE VERLASSEN

Auftragsverarbeitung

Die Verarbeitung von Daten findet heute physisch nicht mehr nur in den Räumen einer verantwortlichen Stelle (z. B. der Schule) oder durch dessen Personal (z. B. durch eine für die Administration verantwortlichen Lehrkraft) statt, sondern es werden externe Stellen damit beauftragt.

Einschlägig für diese sogenannte »Auftragsverarbeitung« sind die Regelungen der VO-DV I und VO-DV II in Verbindung mit der DSGVO.¹³ Hervorzuheben ist, dass die Schulleitung auch in diesem Falle für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gesamtverantwortlich bleibt. Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des Verantwortlichen und auf Grundlage des Vertrags.

Die DSGVO legt dem Auftragsverarbeiter allerdings auch eigene Verantwortungen auf. Neu ist, dass der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, eine Verarbeitungsübersicht über alle Tätigkeiten zu führen, die im Rahmen der beauftragten Datenverarbeitung durchgeführt werden.¹⁴

Verantwortungsbewusste Dienstleister unterstützen Schulleitungen, indem sie die erforderlichen Informationen wie die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Verarbeitungsübersicht oder eine Vertragsvorlage zur Auftragsverarbeitung von sich aus beisteuern.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den für die Schulen verantwortlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten ist zu empfehlen.

Personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten von Lehrkräften

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule auf privaten Endgeräten von Lehrkräften kann von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter genehmigt werden.¹⁵ Die Lehrkräfte verpflichten sich dabei, Maßnahmen zur Datensicherheit umzusetzen.

Die eingesetzten Privatgeräte sind u. a. mit einem ausreichenden Passwortschutz gegen unbefugten Zugriff zu schützen, mit Sicherheitsupdates zu versorgen und es sind von den Lehrkräften die Löschrufen einzuhalten.

Welche Daten für eine Verarbeitung auf privaten Endgeräten genehmigungsfähig sind, listet die VO-DV I in Anlage 3 auf.

Mit der »Dienstanweisung ADV« hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW ein Formular für die Genehmigung privater Endgeräte vorgegeben; dieses ist u. a. auf den Seiten der Medienberatung NRW abrufbar:

🔗 [Verweise](#)

USB-Zeugnis-Sticks

Verwendet eine Schule mobile Datenträger, wie z. B. USB-Sticks zur Erstellung von Zeugnissen, müssen die gespeicherten Daten gegen unbefugten Zugriff mit einem ausreichenden Passwort gesichert und in verschlüsselter Form abgelegt werden.

¹³ s. § 2 Abs. 3 VO DV I, § 3 VO DV II, Art. 28 DSGVO

¹⁴ s. Art. 30 DSGVO

¹⁵ nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VO DV I i.V.m. der Anlage 3 (und § 2 Abs. 4 VO DV II i.V.m. Anlage 6 für Lehrerausbildungsdaten)

8. VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN



Eine sich aus der DSGVO ergebende Verpflichtung für datenverarbeitende Stellen ist die Dokumentation der Datenverarbeitungen in einem sogenannten »Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten«. ¹⁶ Dieses erfordert im Wesentlichen die gleichen Angaben wie die bisherigen, auf einzelne Verfahren bezogenen »Verfahrensverzeichnisse«.

Um Redundanzen zu vermeiden und den Aufwand für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses gering zu halten, können zu einzelnen Beschreibungen Verweise auf bestehende Dokumente aufgenommen bzw. vorhandene Verzeichnisse gesammelt vorgehalten werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Verpflichtung und Unterstützung

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten stellt nicht nur ein zentrales Element dar, das die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Datenverarbeitung dokumentiert und als Nachweis der Einhaltung der Vorgaben aus der DSGVO dient. Es ist essenziell, um die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, denn nur wer einen Überblick über alle anfallenden Verarbeitungstätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich hat, kann gezielt die Maßnahmen ableiten, die zum Schutz der Daten zu ergreifen sind.

Inhalt des Verzeichnisses von Verfahrenstätigkeiten

Die folgenden Informationen muss ein Verzeichnis u. a. enthalten ¹⁷

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, dessen Vertretung sowie des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Kategorien betroffener Personen und verarbeiteter personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- Löschfristen
- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit

Eine Vorlage findet sich auf den Seiten der Medienberatung NRW:

👉 [Verweise](#)

Im Gegensatz zum ehemaligen Verfahrensverzeichnis entfällt durch die DSGVO die verpflichtende Vorabkontrolle durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen Personenkreis bei der Zusammenstellung der Übersicht einzubeziehen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitung

Wird ein komplettes System inkl. Hosting – z. B. eine Lernplattform oder ein Stundenplan-system – von einem externen Dienstleister – dem Auftragsverarbeiter – bereitgestellt, so ist dieser verpflichtet – und das ist eine der Neuerungen der DSGVO – ein eigenes Verzeichnis zu pflegen. ¹⁸ Die Zugriffsberechtigungen auf bestimmte Daten durch externe Dienstleister sind im Verzeichnis der Schule zu dokumentieren.

¹⁶ s. Art. 30 DSGVO

¹⁷ s. Art. 30 Abs. 1 DSGVO

¹⁸ s. Art. 30 Abs. 2 DSGVO

9. BEHÖRDLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Schulen sind öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Aus diesem Grund haben sie gemäß DSGVO einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Datenschutz zu bestimmen.¹⁹ Die DSGVO lässt allerdings zu, wie bisher für mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu benennen.²⁰ Mit Landesrecht ist entsprechend festgelegt, dass für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft vom Schulamt jeweils für alle Schulen im Schulamtsbezirk zuständige Datenschutzbeauftragte bestellt werden.²¹

Zu den Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehören u. a.:²²

- Unterrichtung und Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung und der schulspezifischen Regelungen
- Überwachung der Einhaltung aller Datenschutzvorschriften einschließlich Überprüfungen, Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter
- Anlaufstelle für Anfragen von Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern in mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte zusammenhängenden Fragen.

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über die Identität der Betroffenen verpflichtet und können von der Schulleitung, von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern wie auch von Eltern unmittelbar angesprochen werden.

Eine Auflistung aller behördlichen Datenschutzbeauftragten für die öffentlichen Schulen in NRW findet sich auf den Seiten der Medienberatung NRW:

👉 **Verweise**

¹⁹ s. Art 37 DSGVO

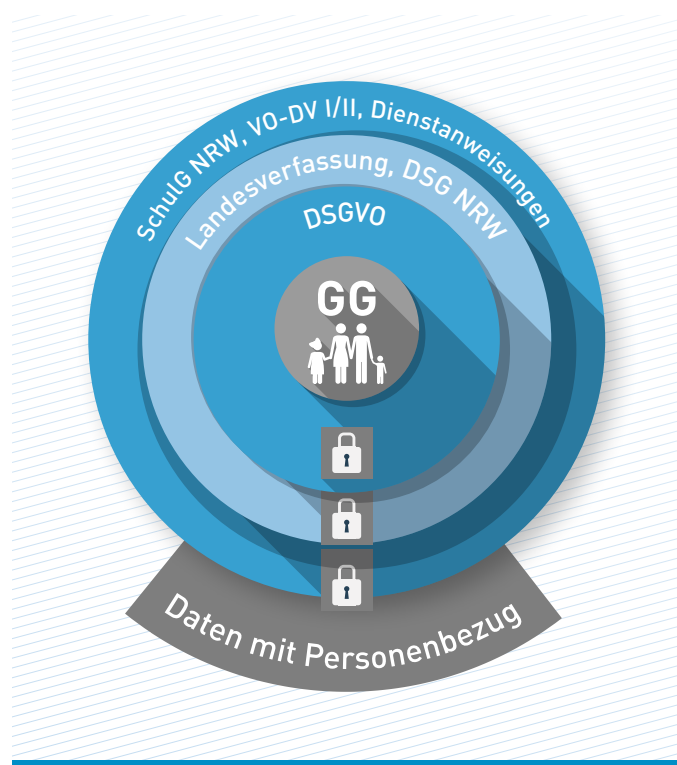
²⁰ s. Art 37 Abs. 3 DSGVO

²¹ s. § 1 Abs. 3 VO DV I und § 1 Abs. 6 VO DV II

²² s. Art. 39 DSGVO



10. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN



Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht explizit im Grundgesetz geregelt, leitet sich jedoch als besondere Ausprägung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ab.

»Das Grundrecht gewährleistet [...] die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen«,

heißt es im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983.²³ Damit ist jeder Einzelne befugt, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen Informationen über seine persönlichen Lebensumstände preisgegeben werden.

²³ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983, BVerfGE 65,1

Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Jede individuelle Persönlichkeit ist Teil einer Gemeinschaft, deren übergeordnetes Allgemeininteresse Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die insbesondere den Zweck sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung sowie deren Art und Umfang klar und erkennbar regelt.

Entsprechend findet sich in der Landesverfassung:

»Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.«²⁴

²⁴ S. Art. 4 Abs. 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
²⁵ s. § 122 Abs. 1 SchulG NRW

Rechtsgrundlage für Schulen

Schulgesetz NRW Das Schulgesetz NRW – hier §§120 - 122 SchulG NRW – liefert die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie der Lehrkräfte.

VO-DV I, VO-DV II Welche Daten in einer Schule wie und zu welchen Zwecken verarbeitet werden dürfen, legen die auf der Grundlage von § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW erlassenen Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) bzw. Lehrerinnen und Lehrern (VO-DV II) fest.

DA ADV Die Dienstweisung spezifiziert die Vorgaben der VO-DV I und II und enthält als Anlage den Genehmigungsvordruck für die Nutzung privater Endgeräte durch Lehrkräfte.

DSGVO, DSG NRW Ergänzend zu den Regelungen im Schulgesetz NRW gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.²⁵

11. DATENSCHUTZ ALS UNTERRICHTSGEGENSTAND

Diese Handreichung betrachtet den Datenschutz aus der Perspektive der datenverarbeitenden Stelle. In Schulen spielen der Datenschutz und die Datensicherheit jedoch auch als Unterrichtsgegenstand im Rahmen der Medienkompetenzentwicklung und -förderung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Rolle.

Details finden sich auf den Seiten des Medienkompetenzrahmen NRW.

 **Verweise**

Mit der auf die Systematik des Medienkompetenzrahmen NRW abgestimmten Materialdatenbank stehen eine Vielzahl von kostenfreien Informationen und Unterrichtsideen zur Verfügung, die Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen anhand praktischer Beispiele zu vermitteln.

Medienkompetenz und Datensicherheit

Im Lehrplan verankerter Kompetenzerwerb – z. B. eine Unterrichtsreihe zu den Folgen von Datenschutzverletzungen – wie auch die Arbeit der ausgebildeten Medienscouts ist bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben in Unterrichtsreihen mit digitaler Unterstützung dienlich. Lernende sollten sensibilisiert worden sein, Daten, die sie im unterrichtlichen Kontext mit ihren eigenen Geräten verarbeiten – z. B. Videos zur Bewegungsanalyse aus dem Sportunterricht – nicht ungefragt über soziale Netzwerke zu veröffentlichen. Ihnen muss verdeutlicht worden sein, dass sie damit vorsätzlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler verletzen würden.

Sind datenschutzrelevante Lerninhalte erst einmal Bestandteil der schulinternen Lehrpläne, so können sie auch im Rahmen der Erstellung des individuellen schulischen Medienkonzeptes genutzt werden, dessen Basis der Medienkompetenzrahmen NRW ist.

Der Medienkompetenzrahmen NRW listet die folgenden Teilkompetenzen mit Bezug zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf:

KOMPETENZBEREICH	Teilkompetenz
1. BEDIENEN UND ANWENDEN	1.3 Datenorganisation 1.4 Datenschutz und Informationssicherheit
2. INFORMIEREN UND RECHERCHIEREN	2.4 Informationskritik
3. KOMMUNIZIEREN UND KOOPERIEREN	3.4 Cybergewalt und Cyberkriminalität
4. PRODUZIEREN UND PRÄSENTIEREN	4.4 Rechtlichen Grundlagen
5. ANALYSIEREN UND REFLEKTIEREN	5.4 selbstregulierte Mediennutzung
6. PROBLEMLÖSEN UND MODELLIEREN	6.4 Bedeutung von Algorithmen

12. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



- Darf ich Fotos auf der schulischen Homepage veröffentlichen?
- Dürfen Vertretungspläne online gestellt werden?
- Welche Verschlüsselungsverfahren sind zulässig?
- Darf ich WhatsApp in der Schule einsetzen?
- Ist Office365 in der Schule zulässig?

Antworten auf diese und weitere häufig gestellte Fragen rund um die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug in schulischem Kontext finden sich auf den Seiten der Medienberatung NRW.

👉 *Verweise*

13. VERWEISE

👉 *Verweise*

Die im Text dieser Schrift genannten Links zu weiterführenden Informationen und den Dokumenten zum Download finden sich auf den Seiten der Medienberatung NRW unter:



<http://t1p.de/Verweise>





Notizen

HERAUSGEBER

Medienberatung NRW
Bertha-von-Suttner-Platz 1
D-40227 Düsseldorf
www.medienberatung.schulministerium.nrw.de

REDAKTION

Dirk Allhoff, Beate Morbach

VERANTWORTLICH

Stefan Drewes, Markus Köster

GESTALTUNG

Bosbach Kommunikation & Design GmbH, Köln

DRUCK

msk marketingservice köln GmbH

3. überarbeitete Auflage 2019

Alle Rechte vorbehalten. © Medienberatung NRW

BILDNACHWEIS

Titel, Jirsag/shutterstock.com

